

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 07.10.2015

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum zweiten Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2015

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4291

Berichterstatter: Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stephan Siemer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4291

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Haushaltsbegleitgesetz zum
zweiten Nachtragshaushalt des
Haushaltsjahres 2015**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich

§ 24 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Änderung“ durch das Wort „Änderungen“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „Änderung des Haushaltsgesetzes 2015“ durch die Worte „sich aus Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Aufnahmegesetzes

§ 4 a des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 31), erhält folgende Fassung:

„§ 4 a
Sonderregelung für die Zahlung im Jahr 2016

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 wird ein Betrag in Höhe von 176 830 080 Euro der im Jahr 2016 zu leistenden Zahlung bereits im Jahr 2015 gezahlt.“

**Haushaltsbegleitgesetz zum
zweiten Nachtragshaushalt des
Haushaltsjahres 2015**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

0/1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Zahl „90 000 000“ durch die Zahl „180 000 000“ ersetzt.

0/2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die sich aus Satz 1 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen für 2015 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2016 hinzugerechnet.“

Artikel 2
Änderung des Aufnahmegesetzes

§ 4 a des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 31), erhält folgende Fassung:

„§ 4 a
Vorauszahlungen

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 können in dem der Zahlungsverpflichtung vorausgehenden Jahr Vorauszahlungen nach Maßgabe des Haushalts geleistet werden.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4291

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über das ‚Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen im landeseigenen Gebäudebestand“.

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesvermögen“ die Worte „sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen im landeseigenen Gebäudebestand“ eingefügt.
3. In § 2 werden nach dem Wort „abzubauen“ ein Komma und die Worte „die Unterbringung von Flüchtlingen durch investive Baumaßnahmen im landeseigenen Gebäudebestand zu ermöglichen“ eingefügt.
4. In § 3 werden nach dem Wort „Euro“ die Worte „und im Haushaltsjahr 2015 einen Betrag in Höhe von 40 000 000 Euro“ eingefügt.
5. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung

1. investiver Sanierungsmaßnahmen in den Bereichen
 - a) landeseigener Hochbau,
 - b) Landesstraßen und
 - c) Energieeinsparung im landeseigenen Gebäudebestand

sowie

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über das ‚Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen **in** landeseigenen **Gebäuden**“.

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesvermögen“ die Worte „sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen **in** landeseigenen **Gebäuden**“ eingefügt.
3. In § 2 werden nach dem Wort „abzubauen“ ein Komma und die Worte „die Unterbringung von Flüchtlingen durch investive Baumaßnahmen **in** landeseigenen **Gebäuden** zu ermöglichen“ eingefügt.
4. In § 3 werden nach dem Wort „Euro“ die Worte „und im Haushaltsjahr 2015 einen Betrag in Höhe von **70 000 000** Euro“ eingefügt.
5. **§ 4 wird wie folgt geändert:**

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung

1. *unverändert*

sowie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4291

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. investiver Baumaßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen im landeseigenen Gebäudebestand

verwendet werden.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. investiver Baumaßnahmen **in Höhe von insgesamt 70 000 000 Euro** zur Unterbringung von Flüchtlingen **in landeseigenen Gebäuden**

verwendet werden.“

- b) **Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

„²Mittel des Sondervermögens, die bis zum 31. Dezember 2018 nicht für Zwecke gemäß Satz 1 Nr. 2 verausgabt werden, sind an den Landeshaushalt abzuführen.“

- c) **Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.**

Artikel 4
Inkrafttreten

unverändert